



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. November 2010

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	369	290	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2010	371
288 Genehmigung der Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze	369	291	Verlust eines Dienstsiegels	372
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	370			
289 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2009	370			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

288 Genehmigung der Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 26.10.2010 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 14.05.2008 (Abl. Reg, Ddf. 2008 S. 170) wie folgt:

§ 44 - Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

- Die Beiträge für den Bau und die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.
- Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen wird auf die Mitglieder nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt.
- Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im geschützten Gebiet, die die Mitgliedschaft begründen.
- Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte.

Für Grundstücke, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, wird ein Wert nach den Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) vom Deichver-

band ermittelt und festgesetzt. Ist Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Einheitswerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte nach Absatz 4 werden durch Beschluss des Erbentages festgesetzt.

§ 47 - Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke

- Die Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke ergeben sich
 - aus den Baukosten, die nicht dem Betrieb der Schöpfwerke zuzuordnen sind und einer Neuerstellungen gleichkommen und
 - aus den Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Abschreibung der Schöpfwerke.
- Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen der im Verbandsgebiet liegenden Einzugsgebiete der jeweiligen Gewässer, die die Mitgliedschaft begründen.
- Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte.

Für Grundstücke, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, wird ein Wert nach den Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) vom Deichver-

band ermittelt und festgesetzt. Ist Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Einheitswerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte nach Absatz 3 werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt.

§ 62 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 - Beitragsmaßstab -; dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 - Rechtsmittelbelehrung -, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der § 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 369-370

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

289 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff. und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 26.10.2010 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.969.181,31 EUR
in der Ausgabe auf 2.969.181,31 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.433.392,04 EUR
in der Ausgabe auf 6.433.392,04 EUR
festgesetzt

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind **keine Kreditaufnahmen** erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.350.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **3.000,00 Euro** nicht übersteigen.
b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **1.000,00 Euro** nicht übersteigen.

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.021.858,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6455 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **64,55 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1380 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **13,80 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **8,89 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **44,45 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **88,90 EUR/ha**.

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**.

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	0,05 EUR/m³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 26.10.2010

Der Deichgräf
gez. Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 370-371

290 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2010 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff. und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbetag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 26.10.2010 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.656.986,41 EUR
in der Ausgabe auf 2.656.986,41 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 3.682.323,14 EUR
in der Ausgabe auf 3.682.323,14 EUR

festgesetzt

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind **keine Kreditaufnahmen** erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.350.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **3.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **1.000,00 Euro** nicht übersteigen.

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.229.806,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6455 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **64,55 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1538 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **15,38 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **12,00 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **60,00 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **120,00 EUR/ha.**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m.**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	0,05 EUR/m³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 26.10.2010

Der Deichgräf
gez. Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 371-372

291 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Gemeinde Wadersloh mit der Nummer 3 ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um ein Dienstsiegel in großer Ausführung mit einem Durchmesser von 34 mm. In der Mitte befindet sich das Wappenschild der Gemeinde mit der Umschrift „GEMEINDE WADERSLOH“ in Großbuchstaben. Unter dem Wappen befindet sich die Siegelnummer „3“.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte das beschriebene Dienstsiegel gefunden werden oder in anderer Form in Erscheinung treten, bitte ich, unverzüglich die Gemeinde Wadersloh, 59329 Wadersloh, Tel.: 02523/950-0, zu verständigen.

Wadersloh, 25.10.2010

Gemeinde Wadersloh
Der Bürgermeister
gez.: Christian Thegelkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 372

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster